

IRIS 2014-7/27

LU-Luxemburg: ALIA lehnt Pläne für neuen Hörfunksender ab

Am 27. Februar 2014 hat die Autorité luxembourgeoise indépendante de l'audiovisuel (Unabhängige Luxemburger Behörde für Audiovisuelle Medien - ALIA), die im August 2013 eingerichtet worden war (siehe IRIS 2013-10/32), ihre erste wichtige Entscheidung im Zusammenhang mit einem Hörfunkprogramm getroffen. ALIA lehnte den Antrag des luxemburgischen Hörfunkanbieters Société de Radiodiffusion Luxembourgeoise S.à.r.l. ab. Gegenstand des Antrags waren mehrere Änderungen des Pflichtenhefts, das der Lizenz für das Hörfunkprogramm DNR der Gesellschaft zugrunde lag. In ihrer Entscheidung analysierte die Behörde den Luxemburger Medienmarkt unter Berücksichtigung der Aspekte Pluralismus und Medienvielfalt.

Der Antragsteller wollte die ihm zugeteilte Frequenz zunächst für sein Angebot DNR nutzen, ein neuartiges Hörfunkprogramm, das sich an die französischsprachige Bevölkerung Luxemburgs - insbesondere an belgische und französische Grenzgänger richten sollte. Deshalb waren Änderungen am Programm vorgesehen, die im Ergebnis dazu geführt hätten, dass im Wesentlichen Sendungen in französischer Sprache ausgestrahlt worden wären (beim Programm DNR war luxemburgisch vorgesehen). Zusätzlich sollte der Name des Programms in RTL 2 geändert werden, da sich die Eigentumsverhältnisse seitens des Antragstellers verändern würden; zum Zeitpunkt des Antrags verfügte dieser über nahezu 100% der Anteile, die nun in ein Joint Venture mit der Gesellschaft S.A. CLT-UFA - die bereits ein Hörfunkprogramm mit dem Namen "RTL Radio Lëtzebuerg" betreibt - eingebracht werden sollten. Deshalb mussten nach Angaben des Antragstellers gegenüber ALIA Änderungen nicht nur bei der Zusammensetzung der Anteilseigner, sondern auch bei der Besetzung der Führungsinstanzen des Hörfunkanbieters vorgenommen werden.

ALIA kam zu dem Schluss, dass die vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der bestehenden Lizenz die derzeitigen Marktverhältnisse, so wie sie sich nach der Vergabe der Frequenzen im Jahr 1992 und den nachfolgenden Änderungen der Frequenzuteilungen entwickelt haben, maßgeblich beeinflussen. Entscheidend kommt hinzu, dass ALIA die Änderungen nicht mit den Grundsätzen des Gesetzes über Elektronische Medien vom 27. Juli 1991 (in der zuletzt im August 2013 veränderten und im November 2013 berichtigten Fassung) vereinbar hält. Dazu verweist die Behörde auf das in Art. 2(2) des erwähnten Gesetzes genannte Ziel des Medienpluralismus. Sie ist der Auffassung, dass die starke Stellung der beiden zukünftigen Anteilseigner - S.A. Saint-Paul Luxembourg am Pressemarkt in Luxemburg und S.A. CLT-UFA am Hörfunkmarkt - dadurch weiter ausgebaut wird. Beide erreichen mit ihren bekanntesten Titeln bzw. Programmen jeweils bereits fast 40% der Bevölkerung. Diese beherrschende Stellung würde signifikant gestärkt, wenn CLT-UFA z.B. drei der vier wichtigsten Radiosender in Luxemburg (RTL Radio Lëtzebuerg, Eldorado and RTL 2) kontrollierte und das Potenzial für medienübergreifende Kooperationen zwischen den beiden Gesellschaften genutzt würde.

Die Ablehnung ist auch darauf zurückzuführen, dass die für DNR vergebenen Frequenzen für luxemburgische Radioprogramme, die sich an die Einwohner des Großherzogtums richten, reserviert waren. Im Gesetz über Elektronische Medien wird allgemein zwischen Programmen, die sich an ein lokales Publikum wenden, und Programmen für eine internationale Hörerschaft unterschieden. Das neue Programm RTL 2 würde sich im Wesentlichen an französische und belgische Grenzgänger richten, die regelmäßig nach Luxemburg fahren und wäre somit nach Auffassung der ALIA ein Angebot für die sog. Großregion und nicht nur für Luxemburg. Darüber hinaus kam ALIA zu dem Ergebnis, dass das neue Programmschema weniger Sendezeit für Nachrichten und aktuelle Berichterstattung vorsieht. Der Umfang der Informationsprogramme war bei der Vergabe der Lizenz im Jahr 1992 ein wichtiger Faktor gewesen.

Schließlich ging die Behörde noch auf die Änderung hinsichtlich der Sprache ein, da der Antragsteller beabsichtigt, Französisch anstelle von Luxemburgisch als Sendesprache zu verwenden. Die Verwendung der luxemburgischen Sprache war bei der Gewährung der ursprünglichen Lizenz von wesentlicher Bedeutung. Im Zuge der in der Folge vorgenommenen Änderungen an der Lizenz gab es bei den Anforderungen hinsichtlich der Sprache nie Änderungswünsche. Der Antragsteller gab an, die Programme zwischen Mitternacht und sechs Uhr morgens in luxemburgischer Sprache auszustrahlen. Die Behörde ist jedoch der Auffassung, dass damit die Anforderung bezüglich der Sprache an ein Hörfunk-Vollprogramm in luxemburgisch nicht erfüllt sind. ALIA betont, dass sie keine Einwände gegen die Einrichtung eines rein französischsprachigen Radioprogramms habe und räumt ein, dass es aufgrund der stark gestiegenen Anzahl französischer Grenzgänger bedeutende Veränderungen in der Zusammensetzung der Hörerschaft in Luxemburg gegeben habe. Ein derartiges neues Programmangebot müsse jedoch auf Grundlage einer Ausschreibung vergeben werden, an der sich auch Wettbewerber beteiligen können.

Mit der Ablehnung sämtlicher vier Änderungen (Eigentümer, Führungsinstanzen, Programminhalt, Name) hat die Behörde deutlich gemacht, dass ein bestimmtes Hörfunkangebot nicht auf dem Wege von Änderungen des Pflicht-

tenhefts durch ein vom Konzept her grundsätzlich anderes Programm ersetzt werden kann; derartige Änderungen erfordern eine Ausschreibung unter Beteiligung aller interessierten Kreise . Die vom Antragsteller angebotenen Verpflichtungen - z.B. den Verzicht auf die Nutzung bestimmter Frequenzen - bewertet die Behörde als in diesem Zusammenhang bedeutungslos.

Da der Antragsteller vor dem Verwaltungsgericht (Tribunal administratif) keinen Einspruch erhoben hat, wurde die Entscheidung im Juni rechtskräftig. Wie vom Antragsteller angekündigt, wurde das Programm DNR in der Zwischenzeit eingestellt und die bisherigen Frequenzen werden nicht genutzt.

• *Décision n° 4/2014 du 27 février 2014 du Conseil d'administration de l'Autorité luxembourgeoise indépendante de l'audiovisuel concernant une demande présentée par la s.à.r.l. Société de Radiodiffusion Luxembourgeoise* (Entscheidung des Verwaltungsrats der Unabhängigen Luxemburger Behörde für Audiovisuelle Medien vom 27. Februar 2014 betr. einen Antrag der Société de Radiodiffusion Luxembourgeoise)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17130>

FR

Mark D. Cole & Jenny Metzdorf

Universität Luxemburg

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)